



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

**Entscheidung Nr. 180/2025/2026 3. Liga**

**Spiel: VfB Stuttgart II – RW Essen**

**Datum: 02.05.2026**

29.05.26 FJE

## URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Torsten Becker, als Einzelrichter am 29.05.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Rot-Weiss Essen wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro belegt.
2. Dem Verein Rot-Weiss Essen wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein Rot-Weiss Essen hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Rot-Weiss Essen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Torsten Becker  
(Vorsitzender)

**Deutscher Fußball-Bund e.V.**

Kennedyallee 274  
60528 Frankfurt/Main

T +49 69 6788-0

F +49 69 6788-266

@ info@dfb.de

W www.dfb.de

**Rechnungsanschrift:**

Schwarzwaldstraße 121  
60528 Frankfurt/Main

**Präsident:** Bernd Neuendorf

**Schatzmeister:** Stephan Grunwald

**Generalsekretär:** Dr. Holger Blask

**Sitz:** Frankfurt/Main

**Registergericht:**  
Amtsgericht Frankfurt/Main  
**Vereinsregister** 7007

**COMMERZBANK**

**IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00

**SWIFT** COBADEFFXXX

**Gläubiger-IdNr.** DE95ZZZ00000071688



## I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. Rot-Weiss Essen e. V.
2. Rechtsanwalt Dr. Thomas Hermes

22.05.2026

*Per E-Mail*

### **Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem VfB Stuttgart II und Rot-Weiss Essen am 02.05.2026 in Aspach**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Rot-Weiss Essen wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro belegt.
2. Dem Verein Rot-Weiss Essen wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein Rot-Weiss Essen hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Rot-Weiss Essen.

Der Antrag stützt sich auf Medienberichte, die Inaugenscheinnahme von Bild- und Videomaterial sowie die schriftlichen Stellungnahmen der VfB Stuttgart 1893 AG und des anwaltlich vertretenen Vereins Rot-Weiss Essen.

#### **Ergänzende Begründung:**

Während des Spiels wurden die Sanitäranlagen im Essener Zuschauerbereich massiv beschädigt. Es wurden zahlreiche Waschbecken, Fliesen und einzelne Toiletten zerstört.

Verhaltensweisen wie hier stellen Sachbeschädigungen und damit strafbewehrte Handlungen dar. Derartige Fälle von Vandalismus sind soweit möglich konsequent zu verhindern. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Vorfall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der Art des Vorfalls und des erheblichen Umfangs der Beschädigungen beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 29.05.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –